



**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 12. April 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
8. Oktober 2021; Pet 2-19-15-2126-
050495
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
14. März 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/10445), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 2-19-15-2126**

Gesundheitsvorsorge

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer gesetzlichen Regelung gefordert, die die Durchsetzung einer Impfpflicht in der Bunderepublik Deutschland gesetzlich verbietet und Impfungen ohne Einverständnis ausschließt.

Zudem sollen Entscheidungen gegen eine oder mehrere Impfungen keine Nachteile für den Betroffenen und/oder seine Angehörigen mit sich bringen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, eine Impfpflicht stelle einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) dar und sei deshalb abzulehnen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 3.544 Mitzeichnungen sowie 153 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mehrmals Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sowohl in der 19. als auch in der 20. Wahlperiode eingeleitet und je eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition in beiden Legislaturperioden mehrere Gegenstände der Beratung in diesem Fachausschuss betraf (Drucksachen 19/13452, 19/14061, 19/9960, 20/899, 20/954, 20/680, 20/978



noch Pet 2-19-15-2126

und 20/516). Der Gesundheitsausschuss hat auf seine Beschlussempfehlungen und Berichte auf Drucksachen 20/1353 und 19/15164 verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des BMG sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bereits heute sind aufgrund von § 20 Abs. 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das BMG und, solange es von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, die Landesregierungen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, "dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist."

Eine Impfpflicht kann mit den Grundrechten, insbesondere mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), vereinbar sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits in einem Urteil vom 14. Juli 1959, I C 170.56 mit der Frage der Vereinbarkeit des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Pockenschutzimpfung) mit dem GG auseinandergesetzt.

Eine Impfpflicht auf gesetzlicher Grundlage wird insbesondere bei besonders ansteckenden Krankheiten, die Leben und Gesundheit anderer Menschen schwer gefährden, als zulässig erachtet. Der Schutz der Gesundheit anderer Personen bzw. der Allgemeinheit zur Abwehr von Seuchengefahren rechtfertigt den gesetzlichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Das Gericht hat auch festgestellt, dass der Wesensgehalt des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit nicht durch einen Eingriff angetastet werde, dessen Zielsetzung gerade die Erhaltung der Unversehrtheit ist.

Durch das IfSG werden zentral zwei Impfpflichten statuiert: Zum einen die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gem. § 20a IfSG und zum anderen die in § 20 Abs. 8 bis 13 IfSG geregelte Impfpflicht gegen Masern. Beide Regelungen zielen auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Dazu im Einzelnen:

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Coronavirus bestimmt, dass Beschäftigte, die in beispielsweise Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und Rettungsdiensten tätig sind, ab dem 15. März 2022 dem Arbeitgeber einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein Attest, dass sie nicht geimpft werden können (medizinische Kontraindikation), vorlegen müssen. Personen, die ab dem 16. März 2022 in diesen Einrichtungen neu tätig werden sollen,



noch Pet 2-19-15-2126

dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG.

Die Verfassungsmäßigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bestätigte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 27. April 2022 (AZ 1 BvR 2649/21). Der Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Insbesondere sind sie zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Mit der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfüllt der Gesetzgeber seine in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wurzelnde Schutzpflicht im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit besonders vulnerabler Gruppen.

Gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG müssen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in bestimmten Einrichtungen betreut werden oder tätig sind (beispielsweise in Kindertageseinrichtungen oder Schulen), einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern aufweisen. Das gilt nicht, wenn die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2022 bestätigte das BVerfG auch die Verfassungsmäßigkeit der Masernimpfpflicht. Die damit einhergehenden Eingriffe in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Sie entsprechen dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Vorschriften dienen der Verhinderung einer Masernerkrankung. Damit verfolgt der Gesetzgeber den Schutz eines gewichtigen Rechtsguts, nämlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der in den genannten Einrichtungen untergebrachten und tätigen Personen. Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter fünf Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen und Durchfälle, seltener auch eine Gehirnentzündung (Enzephalitis). Mit der Impfpflicht gegen Masern soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masern-Übertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind, und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z.B. weil sie schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.



noch Pet 2-19-15-2126

Nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen können an einen unzureichenden Impfschutz auch Nachteile für den Betroffenen geknüpft sein, sofern der Schutz vor den gesundheitlichen Folgen dies gebietet. Dabei kann es sich – beispielsweise bezogen auf Masern – etwa um den Ausschluss von Personen aus Gemeinschaftseinrichtungen handeln, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, wenn sie weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können (§ 28 Abs. 2 IfSG).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, die Grundrechte des Bürgers im Verhältnis zu einer Bedrohungslage zu wahren, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.